

POSITIONSPAPIER

zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der EU (COM(2017)0495)

Brüssel, 19. Februar 2018

1. Hintergrund

1.1. Die vier Grundfreiheiten

Einen der Grundpfeiler der Europäischen Union stellt der Europäische Binnenmarkt dar. Dieser war die Basis für den wirtschaftlichen Erfolg der Europäischen Union und basiert bekanntlich auf den vier Grundfreiheiten: Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit.¹

Innovation und Digitalisierung haben die Welt und den Markt seit der Gründung der Europäischen Union jedoch stark verändert. Die Digitalisierung ist das Zugpferd der modernen Wirtschaft geworden. Smartphones, Streaming, Cloud Computing und Cloud Storage, Blockchain, Autonomes Fahren, Industrie 4.0 etc. sind nur einige der dominierenden Themen sowie zukünftigen Entwicklungen.

Es kommt sohin nicht von ungefähr, dass eine der Prioritäten des amtierenden EU Kommissionspräsidenten Juncker und seines Teams deshalb auf dem digitalen Binnenmarkt liegt.²

Damit erkennt die Kommission die Wichtigkeit der digitalen Wirtschaft an – sowohl aus Sicht der Industrie als auch der Verbraucher – und setzt sich zum Ziel, unnötige existierende Barrieren aus dem Weg zu schaffen.

1.2. (Nicht) personenbezogene Daten

Mit der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat die Europäische Union ein Regelwerk verabschiedet, das sich den Schutz personenbezogener Daten zum Ziel gesetzt hat.³ Als weitere Ziele sind der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union definiert.⁴

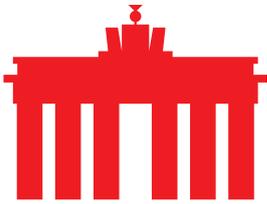
Um eine Lücke zu verhindern – in welcher grundsätzlich personenbezogene Daten innerhalb der Europäischen Union nicht innerhalb von Ländergrenzen beschränkt werden dürfen, nicht personenbezogene Daten allerdings Beschränkungen unterliegen können – wurde seitens der Kommission der Vorschlag für eine Verordnung für

¹ vgl. Art. 28 bis 66 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

² Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, vgl. Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission, https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/juncker-political-guidelines-speech_de_1.pdf

³ (EU) 2016/679

⁴ vgl. Art. 1 DS-GVO



den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der EU veröffentlicht.⁵

Entsprechend dem Vorschlag sollte es künftig nur mehr aus Gründen der nationalen Sicherheit möglich sein, dass Mitgliedsstaaten Gesetze zur Beschränkung des freien Datenverkehrs für nicht personenbezogene Daten erlassen.

2. Freier Datenverkehr nicht personenbezogener Daten

Wie die Kommission richtigerweise festgestellt hat, hat der digitale Binnenmarkt großes Potenzial und wird durch nationale Schranken unnötig behindert. Vielfach existieren nationale Regelungen, die v.a. Unternehmen verpflichten, Daten (physisch) im Inland zu halten (meistens aus steuerlichen oder polizeilichen Gründen).

Daten können technisch binnen Sekunden von einem Land in ein anderes verschoben und Kopien in verschiedenen Ländern vorgehalten werden. Cloud Angebote ermöglichen das Speichern und Verarbeiten von Daten sowie das Anbieten von Rechenleistung über tausende Kilometer Entfernung – mit derselben Effizienz wie im eigenen Rechenzentrum.

Mit der DS-GVO gilt künftig in allen Mitgliedsstaaten der EU dasselbe Schutzniveau für personenbezogene Daten. Wenig überzeugt deshalb, weshalb nicht personenbezogene Daten – und damit vermeintlich regelmäßig weniger kritische Informationen – nicht grundsätzlich frei innerhalb der Europäischen Union bewegt werden dürfen sollen.

Entsprechende deregulierende Maßnahmen könnten zu einem gesteigerten Wettbewerb beitragen, die Sicherheit (vor Datenausfall, Datenverlust und Sicherheitsproblemen) sowie die Effizienz der Verarbeitung erhöhen und erlaubten das Anbieten von Diensten und technischer Leistung, die sonst teilweise gar nicht erreichbar wären.

eco begrüßt entsprechend den Vorschlag der Kommission zum Abbau der Datenschränken und legt besonderen Wert auf den seitens der Kommission eng gewählten Ansatz, die Ausnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten stark einzugrenzen. Nur so, kann ein einheitlicher digitaler Binnenmarkt erreicht werden und kann die Regelung zum Wohle der Europäischen Bürger/innen und Unternehmen werden.

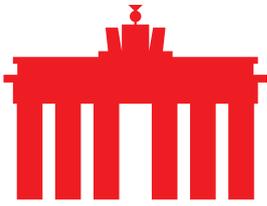
Nicht vollständig geklärt scheint jedoch die Frage nach der Abgrenzung von personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten bzw. wie mit gemischten Daten sowie unklaren Fällen umzugehen sein wird. eco regt hier weitere Diskussionen an.

3. Zu den Regelungen im Einzelnen

3.1. Zu Artikel 4

Die Kommission setzt sich mit dem vorliegenden Vorschlag zum Ziel, den Binnenmarkt weiter zu stärken und strebt nicht weniger als eine Datenfreiheit an.

⁵ COM(2017) 495 final



eco befürwortet grundsätzlich den Vorschlag der Kommission im Sinne des digitalen Binnenmarktes und unterstreicht die Wichtigkeit, die Ausnahmen gem. Art. 4 (1) eng zu halten und nicht weiter auszudehnen.

eco sieht außerdem die Notwendigkeit festzuhalten, dass Art. 4 (1) keinen Eingriff in die Privatautonomie darstellt, sondern sich an Mitgliedsstaaten richtet und es folglich natürlichen sowie juristischen Personen weiterhin unbestritten bleibt frei zu entscheiden, in welchen Ländern diese ihre Daten speichern möchten.

Ungeklärt scheint aus Sicht des eco, wie ein EU-weiter Datenfluss langfristig sichergestellt werden soll, da im Vorschlag weder der Kommission noch einer anderen Stelle etwaige Kontrollrechte betreffend Legislativinitiativen zugestanden werden. In Konsequenz bleiben offensichtlich langfristige Vertragsverletzungsverfahren und große Rechtsunsicherheit.

3.2. Zu Artikel 5

Während Europa sich in vielerlei Hinsicht bereits auf dem Weg zu einer Einheit befindet, endet die Autorität von Strafverfolgungsbehörden regelmäßig an den Ländergrenzen der Mitgliedstaaten.

Die Möglichkeit, Daten getrennt vom physischen Sitz von natürlichen und juristischen Personen zu verwahren, führt seitens der Exekutive folglich zu geänderten Verhältnissen. Eine Einschränkung des freien Datenverkehrs scheint im Lichte der technischen Entwicklungen jedoch nicht mehr zeitgemäß.

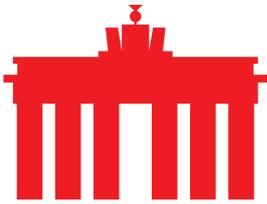
Die Kommission sieht in ihrem Vorschlag richtigerweise Amtshilfemaßnahmen vor, sofern Exekutivverfahren zur Datenbeschaffung innerhalb des (Wohn-)Sitzlandes scheitern sollten. Dazu soll die Kommission ermächtigt sein, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen sie einheitliche Formulare, Antragsprachen, Fristen oder andere Einzelheiten des Verfahrens festlegt.⁶

Eine ersuchende Behörde soll sich dabei mit einer schriftlichen Rechtfertigung an eine vom jeweiligen Mitgliedstaat definierte „zentrale Anlaufstelle“ wenden, die sich in der Folge um die Weiterleitung an die zuständige Behörde innerhalb des eigenen Landes kümmert.

Damit kann sichergestellt werden, dass die Rechtmäßigkeit der Anfrage zentral auf Authentizität und Legitimität geprüft sowie an die richtige Behörde adressiert wird.

eco begrüßt die Entscheidung der Kommission für einen geregelten Zugang zuständiger Behörden im Wege eines Amtshilfverfahrens über zu definierende Anlaufstellen. Damit wird sichergestellt, dass Auskunftsanfragen und Zugang zu Räumlichkeiten entweder anhand existierender Kooperationsmechanismen oder von autorisierten Stellen im jeweils eigenen Mitgliedstaat übermittelt sowie vorgenommen werden und im Einklang mit dem jeweiligen Verfahrensrecht stehen.

⁶ vgl. Art 7 (6) der Verordnung



3.3. Zu Artikel 6

Die Kommission macht mit ihrem Vorschlag deutlich, dass sie das Thema ernst nimmt und so viele Hürden wie möglich aus dem Weg räumen möchte. Dabei nimmt sie auch darauf Rücksicht, dass nur informierte Nutzer auch ob ihrer Möglichkeiten Bescheid wissen.

Die Kommission sieht zum einfacheren Anbieterwechsel Informationspflichten zugunsten beruflicher Nutzer vor.⁷ Diverse Information sollen vor Abschluss eines Vertrages über die Datenspeicherung und -verarbeitung ausführlich, eindeutig und transparent Auskunft über technische, finanzielle und zeitliche Gegebenheiten geben.

Die Kommission möchte damit das Vertrauen der Unternehmen in den Binnenmarkt stärken und Anbieterwechsel einfacher und transparenter gestalten.⁸ Verbraucher sollen von dieser Regelung ausgenommen sein, da für sie ohnedies ein weitreichender Schutz in Form anderer Regelungen gelte.

Zwar sollen die Informationspflichten zugunsten beruflicher Nutzer grundsätzlich durch Selbstregulierung definiert werden, doch werden in der Verordnung Schlüsselfaktoren angeführt, über die es zu informieren gilt.

Die Ziele der Kommission scheinen grundsätzlich begrüßenswert. Sie kennt auch an, dass Innovation, Erfahrung und Sachkenntnis einen starken Einfluss auf Verständnis und Notwendigkeit von Informationen haben können, weshalb sie eine Selbstregulierung unterstützt.

eco sieht allerdings keine Indikation für die Notwendigkeit einer Regelung und regt an, entsprechende Entwicklungen dem freien Markt zu überlassen.

Über eco

eco - Verband der Internetwirtschaft e. V. ist Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit mehr als 1.000 Mitgliedsunternehmen.

Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist der größte nationale Internet Service Provider Verband Europas.

⁷ vgl. Art. 6 der Verordnung

⁸ vgl. ErwG 20 und 21 der Verordnung